

sorgsamem Art, wie abgeschrieben wurde, ganz unwahrscheinlich. Es bleibt also nur möglich anzunehmen, dass dem Concepte, weil nach demselben noch ein anderer Brief anzufertigen war, welcher mit 'In eundem modum comitibus, baronibus et aliis nobilibus per Theotoniam constitutis', registriert ist, ursprünglich keine Adresse gegeben war, sondern dieselbe erst für die Registrierung, und dann ungenau, hinzugefügt wurde.

Zwei ähnlich fehlerhafte Adressen finden sich in der schon S. 538 erwähnten, höchst nachlässig registrierten Gruppe von Schreiben, welche von Innocenz IV. aus Veranlassung des sicilischen Aufstandes im Frühjahr 1246 und der daraufhin erfolgten Entsendung der Cardinallegaten Stephan und Rainer erlassen sind. Zu dem Schreiben, in welchem der Papst den Cardinalpresbyter Stephan zum päpstlichen Legaten in Sicilien und dem Kirchenstaate ernennt, — das entsprechende an den Cardinaldiaconen Rainer ist mit 'In eundem modum' angehängt, — lautet die Adresse, Reg. Lib. III, cur. 22, Berger 1987: 'S. tituli Sancte Marie Transtiberim presbytero cardinali, vicario nostro in Urbe'. Die Adresse ist unrichtig, denn statt 'vicario nostro in Urbe' müsste es heissen 'apostolice sedis legato'¹, weil es ein durchaus feststehender Brauch ist, dass der Papst, wenn er jemandem ein Amt oder eine Würde verleiht oder bestätigt, den entsprechenden Titel schon in die Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde setzt. Da es nun undenkbar ist, dass dem in einer höchst kritischen Sache entsandten Legaten eine Urkunde zugestellt sein sollte, welche in einem wichtigen Theile einen Fehler hatte, während ihm diese Urkunde zugleich bedeutende, für die Erfüllung seiner Mission nothwendige Rechte gewährte, die vielleicht auf Grund jenes Fehlers angefochten werden konnten: so können die Worte 'vicario nostro in Urbe' in dem an ihn abgeschickten Originale nicht gestanden haben. Möglich wäre es freilich, dass die Vorlage die fehlerhafte Adresse gehabt hätte und darnach ein Original angefertigt wäre, das cassiert wurde; allein dann, sollte man denken, wäre auch die zu registrierende Vorlage oder die etwa schon gemachte Registereintragung entsprechend geändert². Aber man kann sich doch nur schwer vorstellen, dass ein mit dem ganzen Formenwesen der Curie vertrauter Beamter, wie der Abbreviator, als er das Schreiben über die Ernennung zum Legaten concipierte, wenn er eine Adresse gemacht hätte, nicht wie sonst immer den Legatentitel hineingesetzt haben sollte. Näher scheint mir deshalb zu liegen, dass das Concept, weil zwei wesentlich gleichlautende, nur in den Namen von einander abweichende Reinschriften darnach angefertigt werden sollten, als Blanquet abgefasst war und die fehlerhafte Adresse erst für die Registrierung nach-

1) Vgl. Berger 1974 und 1979. 2) Aenderungen registrierter Stücke S. 533.